

plante Verkehrsmittelprojekt entspricht so genau dem vielfach in der Presse erörterten Gedanken einer neuen Achsenbildung durch die polnisch-rumänische Allianz¹⁰⁹⁾, daß man wohl annehmen darf, daß sehr weitreichende Ziele bei diesen Besprechungen in Warschau gesetzt worden sind.

Auburtin.

Die neue Rechtsstellung der Europäischen Donaukommission

Die Europäische Donaukommission, der der Unterlauf der Donau von Braila bis zur Mündung untersteht, hat in den Jahren 1938/39 eine wesentliche Änderung ihres rechtlichen Statuts erfahren. Diese Änderung erfolgte durch zwei Verträge, die Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission vom 18. August 1938 und die Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission vom 1. März 1939.

I.

Die Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission vom 18. August 1938 ist das vorläufige Schlußglied einer Reihe von Versuchen Rumäniens, eine Völkerrechtsinstitution zu beseitigen oder wenigstens grundlegend umzugestalten, die in diesem Lande schon seit längerer Zeit als »Anachronismus« empfunden wurde¹⁾. Die Europäische Donaukommission²⁾, die zu einer Zeit eingesetzt war, als die Donaumündung noch unter der

¹⁰⁹⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 730.

¹⁾ So Ende November 1925 der damalige Außenminister Duca in der Deputiertenkammer, Blociszewski, J.: *Le régime international du Danube*, Recueil des Cours, 1926, I, S. 331; für die spätere Zeit vgl. unten S. 342.

²⁾ Über die Geschichte und Befugnisse der Europäischen Donaukommission orientiert das vom Ständigen Internationalen Gerichtshof am 8. Dezember 1927 erstattete Gutachten über die Kompetenzen der Europäischen Donaukommission zwischen Galatz und Braila, C. P. J. I. Série B. Nr. 14. — Aus der reichen Literatur sei von neueren Arbeiten hervorgehoben: Hajnal, Henri: *Le droit du Danube international*, La Haye 1922; Radovanovitch, Voyslav M.: *Le Danube et l'application du principe de la liberté de la navigation fluviale*, Genève 1925; Lederle, Alfred: *Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht, Völkerrechtsfragen* 17. Heft, Berlin 1928; der von der Europäischen Donaukommission selbst herausgegebene Prachtband: *La Commission Européenne du Danube et son œuvre 1856 à 1931*, Paris 1931; Marcantonato, Léon G.: *Les pouvoirs juridictionnels de la Commission Européenne du Danube*, Revue de Droit International, Bd. 17, S. 469 (1936); Ottahal-Ottenhorst, Georg: *Die völkerrechtliche Stellung der Europäischen und der Internationalen Donaukommission*; *Jahrbuch 1936 der Konsularakademie Wien*, S. 56ff; Rossetti, Carlo: *Il Danubio fiume internazionale*, Milano 1937.

Gebietshoheit der machtlosen Türkei stand, wurde wegen ihrer im Laufe der Jahre immer weitgehenderen Befugnisse — dem Recht der Gesetzgebung, die unmittelbar die Einzelpersonen verpflichtete, der Strafgerichtsbarkeit, die die Zuständigkeit der Landesgerichte ausschaltete etc., — mit dem Erwachen des rumänischen Nationalbewußtseins in steigendem Maße als unvereinbar mit der Ehre eines souveränen Staates empfunden. Schrittweise ist es Rumänien gelungen, diese Beschränkungen seiner Gebietshoheit auf dem Unterlauf der Donau zu beseitigen.

Die Spannungen, die zwischen Rumänien und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Donaukommission, Frankreich, Großbritannien und Italien, wegen der Zuständigkeit dieser Kommission bestanden hatten, waren durch das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 8. Dezember 1927¹⁾, der gegen Rumänien entschieden hatte, daß der Europäischen Donaukommission auch die Donau zwischen Braila und Galatz unterstehe, nicht beseitigt worden. Das für diesen Streitfall von der Commission consultative et technique des communications et du transit des Völkerbundes im Jahre 1924 eingesetzte Comité spécial bemühte sich auch nach dem Gutachten der Haager Cour in zahlreichen Sitzungen mit den Vertretern der vier Staaten der Europäischen Donaukommission um eine Neuregelung ihrer Zuständigkeit²⁾. Als Ergebnis dieser gemeinsamen Beratungen war am 20. März 1929 ein Abkommen paraphiert worden³⁾.

Dieser Abkommensentwurf stellte einen Kompromiß in der Zuständigkeitsfrage der Europäischen Donaukommission dar, bei dem Rumänien Zugeständnisse in territorialer, die übrigen Staaten Zugeständnisse in sachlicher Hinsicht machten. Rumänien stimmte zu, daß die Europäische Donaukommission die Schifffahrtspolizeiregeln für die Seedonau, d. h. bis zum Hafen von Braila erläßt (Art. 1), also in einer Ausdehnung, die bisher von Rumänien bestritten war. Die übrigen Staaten erklärten sich damit einverstanden, daß durch die rumänische Regierung ein oder mehrere Tribunaux de navigation eingerichtet würden, die über Verletzungen des Schifffahrtsreglements zu befinden haben (Art. 2—3). Als Berufungsinstanz gegen die Entscheide dieser rumäni-

1) C. P. J. I. Série B. Nr. 14.

2) Vgl. hierüber Société des Nations VIII, Commission consultative et technique des communications et du transit, Compte rendu des travaux de la 17e session, Annex II, S. 54.

3) Wortlaut des »Projet de Convention relative au Danube Maritime«, Société des Nations, Journal Officiel 1931, S. 738, der den ursprünglich dem Völkerbundsrat mitgeteilten »Projet de Convention relative à la compétence des diverses autorités chargées d'établir et de promulguer les règlements applicables sur le Danube Maritime, ainsi que de rechercher, constater et réprimer les infractions à ces règlements«, J. O. 1930, S. 189 mit einigen redaktionellen Änderungen ersetzt.

schen Gerichte sollte eine Cour de navigation in Galatz errichtet werden, die sich aus dem ersten Vorsitzenden des Appellationsgerichts von Galatz und je einem Staatsangehörigen der in der Europäischen Donaukommission vertretenen Staaten und einem eines nicht vertretenen Staates zusammensetzen sollte. Diese beiden Richter sollten von der Europäischen Donaukommission, hilfsweise vom Vorsitzenden des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, benannt und vom rumänischen Staatsoberhaupt ernannt werden (Art. 4—5). Die Urteile der Tribunaux de navigation und der Cour de navigation sollten im Namen des rumänischen Staatsoberhauptes als Vertreter der vertragschließenden Staaten ergehen (Art. 7) und sollten den Auslegungen der Texte und der Regeln des Völkerrechts, wie sie der Ständige Internationale Gerichtshof aufgestellt hat, folgen (Art. 12). Damit wäre die Justizhoheit Rumäniens auf der gesamten rumänischen Donaustrecke hergestellt worden. Schließlich enthält das Abkommen noch unter anderem den Verzicht auf das den Vertragsstaaten seit dem Pariser Vertrag von 1856 zustehende Recht, Kriegsschiffe in der See-Donau zu stationieren (Art. 11).

Da dieser Abkommensentwurf Änderungen gewisser Bestimmungen von Verträgen enthielt, die die Artikel 5 und 6 des Donaustatuts, der »Convention établissant le statut définitif du Danube« vom 23. Juli 1921¹⁾, aufrecht erhalten hatten, wurde der Völkerbundsrat ersucht, den anderen Signatarmächten des Donaustatuts von 1921 den Vertragsentwurf mitteilen zu lassen und sie aufzufordern, ihre Zustimmung zu den geplanten Änderungen des rechtlichen Statuts der See-Donau zu erteilen²⁾. Diese Zustimmung wurde von Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Italien, Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien in einer Erklärung vom 5. Dezember 1930 in Genf gegeben³⁾, wobei Österreich noch einen Vorbehalt bezüglich Art. 42 des Donaustatuts von 1921 machte⁴⁾, der ein von dem eingeschlagenen Wege abweichendes Revisionsverfahren für das Statut vorsah⁵⁾. Das Abkommen vom 20. März 1929 ist aber nie in Kraft gesetzt worden, einmal weil sich die Parteien über die Durchführungsbestimmungen, die gleichzeitig erlassen werden sollten, nicht einigen konnten, insbesondere aber weil, wie die Delegierten der vier in der Europäischen Donaukommission vertretenen Staaten auf einer Sitzung des Comité spécial in Paris vom 10.—13. März 1932 erklärten,

1) Martens 3. N. R. G. XII, 606.

2) S. d. N., J. O., 1930, S. 188.

3) S. d. N., J. O., 1931, S. 736.

4) Ebenda, S. 745.

5) Nach Art. 42 kann eine Revision des Donaustatuts von 1921 auf Verlangen von zwei Drittel der Signatarstaaten vorgenommen werden. Dieses Verlangen soll an die französische Regierung gestellt werden, die innerhalb von sechs Monaten eine Konferenz aller Signatarstaaten einzuberufen hat.

die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und die Finanzlage der Europäischen Donaukommission und Rumäniens im besonderen einer Änderung der Gerichtsorganisation auf der vorgesehenen Grundlage nicht günstig seien¹⁾). Es sollten nämlich nach Art. 8 des Abkommensentwurfs die Kosten der neuen Gerichtshöfe zur Hälfte von Rumänien, zur Hälfte von der Europäischen Donaukommission getragen werden.

Statt dieses Abkommens hatten die Delegierten der in der Donaukommission vertretenen Staaten am 13. März 1932 in Paris vorbehaltlich der Billigung ihrer Regierungen einen *modus vivendi* beschlossen. Dieser *modus vivendi* wurde am 27. Juli 1932 durch eine ihn interpretierende Zusatzerklärung der Delegierten Frankreichs, Großbritanniens und Rumäniens ergänzt, die dann auf Vorschlag des rumänischen Delegierten modifiziert und von allen Delegierten unterzeichnet wurde. Am 17. Mai 1933 wurde in Galatz eine Vereinbarung über den modifizierten *modus vivendi* und die Zusatzerklärung abgeschlossen, der am 25. Juni 1933 in einer außerordentlichen Sitzung der Donaukommission auf dem Semmering ausgefertigt wurde²⁾). In dieser »zwischen den Delegierten der Europäischen Donaukommission« abgeschlossenen Vereinbarung³⁾ erklärte Rumänien, die volle Zuständigkeit der Europäischen Donaukommission vom Meer bis nach Braila nicht bestreiten zu wollen. Die Europäische Donaukommission willigte ihrerseits ein, ihre »*compétence judiciaire*« zwischen Braila und Galatz in einem bestimmten Umfang, der praktisch auf die Aufgabe ihrer Rechte hinausläuft⁴⁾, nicht auszuüben. Es wurde ferner die Bereitschaft ausgesprochen, den Posten des Hafenkaptäns von Sulina mit einem Rumänen zu besetzen, was übrigens tatsächlich schon seit 1919 der Fall gewesen war⁵⁾. Nach Abschluß dieses *modus vivendi* setzte die *Commission consultative et technique des communications et du transit* die Frage der Europäischen Donaukommission von der Tagesordnung ab⁶⁾.

¹⁾ S. d. N., *Commission consultative et technique des communications et du transit*, *Compte rendu de la 17e session*, Annex 11, S. 54. Marcantonato, a. a. O., S. 522 weist an Hand statistischen Materials darauf hin, daß bei der geringen Zahl der zur strafgerichtlichen Erledigung kommenden Fälle die Errichtung eines kostspieligen neuen Gerichtshofs überhaupt nicht lohnend gewesen wäre.

²⁾ Vgl. hierüber S. d. N., *Commission consultative et technique des communications et du transit*, *Compte rendu de la 18e session*, Annex 9, S. 41.

³⁾ *Accord intervenu entre les délégués de France, de Grande-Bretagne, d'Italie et de Roumanie à la Commission Européenne du Danube*, comportant la conclusion d'un »*modus vivendi*«, Wortlaut a. a. O., Annex 9, S. 41, abgedruckt auch in Rossetti, a. a. O., S. 279. Im *modus vivendi* selbst wird dann nicht mehr von »*les délégués de France*...« gesprochen, sondern von »*la Commission*«.

⁴⁾ Rossetti, a. a. O., S. 136.

⁵⁾ Marcantonato, a. a. O., S. 489.

⁶⁾ S. d. N., *Commission consultative et technique des communications et du transit*, *Compte rendu de la 18e session*, S. 16.

Die Montreux-Konferenz wurde von Rumänien als ein günstiger Anlaß betrachtet, nun auch seine Wünsche bezüglich der Donau zu äußern. Zwar hat Rumänien keinen Vorstoß in dieser Sache auf der Konferenz selbst unternommen. Der rumänische Delegierte Conicesco, der gleichzeitig der rumänische Vertreter in der Europäischen Donaukommission ist, sprach nur einmal auf der Konferenz vom Verschwinden der Europäischen Donaukommission als einem Ereignis, das zu gegebener Zeit eintreten könne¹⁾. Jedoch hat Titulesco, der damalige rumänische Außenminister, die Frage eines Vertreters des Temps, ob das Donauproblem auf der Konferenz zur Sprache gekommen sei, als Gelegenheit benutzt, den rumänischen Standpunkt zur Frage der Europäischen Donaukommission in aller Ausführlichkeit und Schärfe auseinanderzusetzen²⁾. Titulesco trat für die Aufhebung der Kommission ein, die für die Souveränität Rumäniens untragbar sei und sich in schlechter finanzieller Lage befinde, und schlug eine Vereinheitlichung des für die Donau geltenden Regimes vor. Diese Änderung wolle Rumänien bei passender Gelegenheit auf rechtlchem Wege, d. h. durch Noten an die interessierten Regierungen, erreichen, wobei es kein Revisionswerk unternehme, sondern nur von Art. 7 des Donaustatuts von 1921 Gebrauch mache, nach dem die Rechte der Europäischen Donaukommission durch eine Vereinbarung zwischen Frankreich, Großbritannien, Italien und Rumänien beseitigt werden könnten. Infolge des kurz nach dem Interview am 29. August 1936 erfolgten Sturz Titulescos blieb dieser Appell an die Öffentlichkeit ohne jede Wirkung.

Durch die politischen Änderungen, die am Oberlauf der Donau eingetreten sind — zunächst durch die Note vom 14. November 1936, in der Deutschland die im Versailler Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die auf deutschem Gebiet befindlichen Wasserstraßen nicht mehr als für sich verbindlich anerkannte³⁾, dann durch die Rückkehr Österreichs zum Reich —, haben die Tendenzen, die auf eine Änderung des Statuts an der unteren Donau hinielen, eine neue Verstärkung erhalten.

Hatte früher jedoch in Rumänien der Wunsch nach einer vollständigen Beseitigung der Europäischen Donaukommission bestanden, so ist nach Äußerungen des jetzigen Außenministers Gafenco, die er vor seinem Antritt als Minister am 15. April 1938 im Anschluß an einen Vortrag im Centre de Hautes Etudes Internationales gemacht hat⁴⁾, in Rumänien jetzt ein gewisses Interesse an der Beibehaltung der Euro-

¹⁾ Actes de la Conférence de Montreux (concernant le régime des détroits) 22 juin—20 juillet 1936, S. 89.

²⁾ Temps vom 30. 7. 1936.

³⁾ RGBl. 1936 II, 361; auch diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 744.

⁴⁾ Affaires Danubiennes, 1938, Nr. 1, S. 38.

päischen Donaukommission und zwar als Schutz gegen Rußland vorhanden. Bei der latenten Bedrohung durch Rußland sei es für Rumänien gut, so führte Gafenco aus, wenn neben der rumänischen Flagge auch noch die britische, die französische, die italienische und vielleicht auch noch eine andere Flagge an der Donau wehten. Wie bei dieser Gelegenheit auch bekannt wurde, haben in Rußland Tendenzen bestanden, auf eine Beseitigung der Europäischen Donaukommission hinzuwirken¹⁾. Rumäniens Ziel war nunmehr nicht auf Abschaffung der Kommission, sondern auf Beschränkung ihrer Kompetenzen gerichtet.

Ohne daß in der Presse vorher etwas laut wurde, haben am 18. August 1938 in Sinaia Vertreter der französischen, der britischen und der rumänischen Regierung, die zu einer Sitzung der Europäischen Donaukommission am 8. August zusammengekommen waren²⁾, für ihre Regierungen ein »Arrangement relatif à l'exercice des pouvoirs de la Commission Européenne du Danube« unterzeichnet. In dem vom damaligen rumänischen Außenminister Comnène der Presse übergebenen offiziellen Communiqué³⁾ wird von dieser Vereinbarung gesagt:

»Par cet acte d'une écrasante importance historique les stipulations des vieux traités, qui ne cadraient plus avec la pleine Souveraineté de la Roumanie, disparaissent et pleine satisfaction est donnée à ses justes revendications.

Au cours des débats, on a constaté de la part de la délégation anglaise et française une parfaite compréhension du point de vue de la Roumanie, qui, à son tour, par la voix de son délégué, a répondu avec une égale bienveillance, en donnant son assentiment aux demandes compatibles avec la nouvelle situation de la Commission Européenne, et les droits souverains de la Roumanie ainsi qu'avec ses permanents intérêts vitaux.«

Der rumänischen Presse wurde vom rumänischen Außenminister außerdem eine ausführliche Inhaltsangabe der Vereinbarung mitgeteilt. Der Vertragstext selbst zusammen mit dem Schlußprotokoll und einem gleichzeitig zwischen der Europäischen Donaukommission und der rumänischen Regierung abgeschlossenen Abkommen über die Privilegien

1) Gafenco berichtete bei dieser Gelegenheit, daß Ostrovsky, der russische Vertreter auf der Meerengenkonferenz, ihm einige Zeit nach der Konferenz mitgeteilt habe, er sei von seiner Regierung beauftragt worden, die Rückkehr Rußlands in die Europäische Donaukommission zu fordern; er habe dies jedoch abgelehnt, und statt dessen seiner Regierung den Rat gegeben, auf die Europäische Donaukommission ganz zu verzichten und damit Rumänien von einer Beschränkung zu befreien, die mit der Würde eines unabhängigen Staates nicht vereinbar ist. Gafenco durchschaute sofort, daß hinter dieser angeblichen Großmut der Sowjetunion nur der Wunsch steht, sich die Möglichkeit offen zu lassen, gegebenenfalls selbst die Unabhängigkeit Rumäniens zu verletzen.

2) Indépendance Roumaine vom 10. 8. 1938.

3) Indépendance Roumaine vom 21. 8. 1938.

und Immunitäten des Personals der Kommission ist erst später veröffentlicht worden¹⁾).

Italien, der vierte in der Europäischen Donaukommission vertretene Staat, hat an den Beratungen nicht mitgewirkt, da es eine solidarische Haltung mit Deutschland einnehmen wollte²⁾. Es hatte aber Rumänien vorher des Interesses und des Verständnisses für seine Wünsche versichert³⁾. Die Vereinbarung wurde nachher Italien mit der Bitte, ihr beizutreten, übersandt⁴⁾, was durch den unten näher zu besprechenden Vertrag vom 1. März 1939 geschehen ist.

Vergleicht man das von den Parteien eingeschlagene Verfahren mit demjenigen, das bei dem Abkommensentwurf von 1929 zur Anwendung kam, so fällt auf, daß bei dem Abkommen von 1938, obwohl die Eingriffe in die bisherige Rechtslage viel weitergehende sind, die Änderung lediglich von den Mitgliedern der Europäischen Donaukommission beschlossen worden ist ohne Hinzuziehung der übrigen Signatarstaaten des Donaustatuts von 1921, wie es 1929 geschehen ist. Die Parteien stützen sich hierbei wohl⁵⁾ auf Art. 7 des Donaustatuts, der bestimmt:

»Les pouvoirs de la Commission Européenne ne pourront prendre fin que par l'effet d'un arrangement international conclu par tous les Etats représentés à la Commission«

und argumentieren vermutlich, daß, wenn das Donaustatut den Vertretern der Europäischen Donaukommission das Recht gibt, die Kommission ganz zu beseitigen, darin auch das mindere Recht, ihre Kompetenzen zu beschränken, enthalten ist. Dies ist offenbar nicht der Sinn des Art. 7 gewesen. Art. 7 sollte allem Anschein nach lediglich den Zweck verfolgen, den früheren unsicheren Rechtszustand zu beseitigen, wonach die Europäische Donaukommission durch den Austritt eines einzigen Staates zur Auflösung gebracht werden konnte⁶⁾, so daß Art. 7 also nicht als Ermächtigung sondern als Beschränkung beabsichtigt war. Daß das Recht, Abänderungen der Kompetenzen der Europäischen Kommission vorzunehmen, nicht mit Art 7 gegeben sein sollte, geht klar aus seiner Entstehungsgeschichte hervor. In der letzten Fassung des Entwurfs lautete er nämlich:

¹⁾ Cmd. 5946; RGBl. 1939 II, S. 769 (jedoch ohne das Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Personals); J. O. de la République française, 1939, Nr. 116, S. 6224.

²⁾ Temps vom 7. 8. 1938.

³⁾ Indépendance Roumaine vom 10. 8. 1938.

⁴⁾ Giornale d'Italia vom 21. 8. 1938.

⁵⁾ Vgl. die Ausführungen Titulescos oben S. 342.

⁶⁾ Vgl. Hajnal, a. a. O., S. 276. Es galt vorher nach Art. 2 des Londoner Vertrages von 1883 die Bestimmung, daß die Europäische Donaukommission von drei zu drei Jahren stillschweigend als verlängert gilt, wenn nicht einer der Signatarstaaten eine Abänderung beantragt. Dieser Artikel ist als Ermächtigung zum einseitigen Austritt, wenn auch bestritten, ausgelegt worden. Hajnal, a. a. O., S. 169.

»Les pouvoirs de la Commission européenne ne pourront être modifiés¹⁾ ou prendre fin que par l'effet d'un arrangement international auquel tous les Etats signataires de la présente Convention auraient été appelés à participer.«

und hat seine jetzige Form unter Ersatz der Worte »Etats signataires de la présente Convention« durch »Etats représentés à la Commission« und unter Auslassung des Wortes »modifié« erhalten, ersteres in Berücksichtigung eines Wunsches Rumäniens, letzteres in Berücksichtigung des Einwandes Griechenlands und Belgiens, daß die Kommission Bestimmungen, die von der Donaustatutkonferenz angenommen worden seien, nicht ohne Mitwirkung der Staaten, die an ihrer Ausarbeitung beteiligt gewesen sind, ändern dürfe²⁾. Ja es scheint sogar, daß nach dem Willen der Signatarstaaten des Donaustatuts selbst die Auflösung der Europäischen Donaukommission ein Revisionsverfahren nach Art. 42 des Statuts nicht überflüssig macht. Dies folgt aus dem Schlußprotokoll vom 23. Juli 1921, das für den Fall, daß eine Aufhebung der Europäischen Donaukommission vor Ablauf der fünfjährigen Frist erfolgt, innerhalb welcher eine Revision nach Art. 42 nicht möglich ist, bestimmt, daß die Signatarstaaten sich über die Revisionsbedingungen des Statuts verständigen sollen³⁾. Jedenfalls legt das im August 1938 eingeschlagene Verfahren erneut Zeugnis ab für das sich immer mehr im Völkerrecht durchsetzende Bestreben, einzelne Teile multilateraler Verträge durch die an der Änderung besonders oder allein interessierten Staaten abzuändern, wobei die stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der übrigen Signatarstaaten vorausgesetzt ist⁴⁾.

Seinem Inhalt nach gibt das neue Abkommen, das nunmehr das Statut der Europäischen Donaukommission darstellt, keine direkte systematische Bestimmung ihrer Kompetenzen.

Nach Art. 1 des neuen Abkommens, das die durch die jetzigen Verhältnisse notwendig gewordenen Änderungen herbeiführen will, verliert die Europäische Donaukommission die Rechte, die ihr in bezug auf die Schifffahrt insbesondere durch die Artt. 8—10 der Acte Public vom 2. November 1865, Art. 2 der Acte Additionnel vom 28. Mai 1881⁵⁾

¹⁾ Gesperrt von der Verfasserin.

²⁾ Conférence internationale pour l'établissement du statut définitif du Danube, Paris 1921, Bd. I, S. 135 f.

³⁾ Der Auffassung, daß bei einer Auflösung der Kommission sowohl die Voraussetzungen des Art. 7 als auch des Art. 42 erfüllt sein müssen, ist auch Radovanovitch, a. a. O., S. 277 f.

⁴⁾ Als weiteres Beispiel der neuesten Zeit sei auf den Vertrag von Saloniki vom 31. 7. 1938 verwiesen, diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 717.

⁵⁾ Für die angeführten Verträge vgl. hier und im folgenden: Sturdza, D.: Recueil de Documents relatifs à la liberté de navigation du Danube, Berlin 1904.

und der Artt. 1 und 119 des Reglements¹⁾ übertragen waren; damit endet in erster Linie das Recht der beiden der Europäischen Donaukommission direkt unterstehenden Organe, des Schiffahrtsinspektors für die untere Donau und des Hafenskapitäns von Sulina, den Handelsschiffen aller Nationen zur Einhaltung des Schiffahrtsreglements Weisungen zu geben und über seine Übertretung in erster Instanz gerichtlich zu entscheiden und Strafen zu verhängen.

Die Europäische Donaukommission verliert ferner nach Art. 2 die besonderen Rechte, die ihr im Hafen und auf der Reede von Sulina namentlich durch die Artt. 4, 6, 8, 9, 10 und 21 der Acte Public, Art. 2 der Acte Additionnel und der Artt. 1, 4 und 112 des Schiffahrtsreglements übertragen sind, wozu auch die baulichen Beschränkungen, denen Rumänien hinsichtlich der Donauufer unterlag, die Verpflichtung Rumäniens, gewisse Grundstücke und Gebäude der Europäischen Donaukommission zur Verfügung zu stellen, und die sogenannte Neutralität gewisser von der Europäischen Donaukommission geschaffener Einrichtungen wie der Navigationskasse etc. gehören.

Ein neues Schiffahrts- und Polizeireglement soll nach Art. 3 von der Europäischen Donaukommission auf der Grundlage der von der rumänischen Regierung gemachten Vorschläge ausgearbeitet werden. Die rumänische Regierung setzt dieses Reglement in Kraft und ist mit seiner Anwendung beauftragt. Damit soll die Europäische Donaukommission ihre Verordnungsbefugnisse auf Grund der Artt. 7, 9, 11, 12 der Acte Public, des Abs. 2 des Art. 9 der Acte Additionnel verlieren. Sie büßt also das Recht ein, unmittelbar die Einzelpersonen verpflichtendes Recht zu setzen, und erhält in dieser Hinsicht eine ähnliche Rechtsstellung, wie sie die Internationale Donaukommission nach Art. 24 des Donaustatuts von 1921 innehat. Ein Unterschied besteht nur darin, daß in der Europäischen Donaukommission das Reglement nicht ohne Zustimmung des Uferstaates Rumänien verabschiedet werden kann, da anzunehmen ist, daß mangels einer besonderen Vorschrift, wie sie sich in einigen Artikeln des Abkommens findet, die frühere Bestimmung, daß für »questions de fond« Einstimmigkeit erforderlich ist²⁾ weiter besteht, während in der Internationalen Donaukommission das Reglement mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Es kommen mit Art. 3 ferner in Fortfall das Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Donaukom-

¹⁾ Règlement de navigation et de police applicable à la partie du Danube comprise entre Galatz et les embouchures, arrêté par la Commission Européenne du Danube le 10 novembre 1911 et mis à jour à la date du 1er janvier 1938.

²⁾ Art. 12 des Règlement fixant l'ordre des travaux de la Commission Européenne du Danube (24 mai 1920) mis à jour au 31 décembre 1930 (abgedruckt Commission Européenne du Danube 1931, S. 466 ff.).

mission, zur Überwachung Kriegsschiffe in der Donaumündung zu stationieren.

Das Lotsenkorps, das bisher der Europäischen Donaukommission unterstand, wird nach Art. 4 in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung den Anordnungen der zuständigen rumänischen Dienststellen unterstellt. Vakanzen sollen mit Lotsen rumänischer Staatsangehörigkeit besetzt werden, bis der Prozentsatz der rumänischen Lotsen 60% (später abgeändert auf $\frac{2}{3}$ ¹⁾) erreicht. Die restlichen 40% (später abgeändert auf $\frac{1}{3}$) werden den rumänischen Behörden, die sie ernennen, in derselben Weise wie bisher durch die nichtrumänischen Delegierten der Europäischen Donaukommission empfohlen. Der Oberlotse wird von den rumänischen Behörden aus einer Liste von drei Kandidaten beliebiger Staatsangehörigkeit gewählt, die von der Kommission aufgestellt wird²⁾.

Nach Art 5 errichtet die rumänische Regierung eine autonome Dienststelle (*service autonome*), »*Direction du Danube maritime*« genannt, die mit der Ausarbeitung der Entwürfe für die Arbeiten an der See-Donau und ihren Mündungen und ihrer Ausführung beauftragt ist, die Abgaben erhebt und ihre Erträge verwendet. Damit soll die Europäische Donaukommission alle ihr in diesen Angelegenheiten insbesondere durch die Art. 16 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856³⁾, Art. 4 des Londoner Vertrages vom 13. März 1871, Art. 24⁴⁾ der *Acte Public* und Art. 3 und 4 der *Acte Additionnel* übertragenen Befugnisse verlieren. Ihre ursprüngliche Aufgabe, die selbständige Vornahme von Strombauarbeiten, um derentwillen sie 1856 errichtet worden ist, ist ihr damit genommen⁵⁾. Wie es im Schlußprotokoll heißt, kann die »*Direction autonome*« im Rahmen der »*Administration commerciale des ports et des voies de communications*« errichtet werden⁶⁾, die dem Luft- und Marineministerium untersteht⁷⁾. Mit der Errichtung der

1) Vertrag vom 1. 3. 1939 unten S. 352 ff.

2) Gelegentlich des Abschlusses des Vertrages hatte der rumänische Außenminister der Presse mitgeteilt, daß eine ähnliche Zusammensetzung des Lotsenkorps auch zwischen der Internationalen Donaukommission, Rumänien und Jugoslawien beschlossen worden ist, die für die Katarakte 50% ausländische Lotsen bestimmt, *Indépendance Roumaine* vom 21. 8. 1938.

3) Im R. G. Bl. steht irrtümlich 1865.

4) Es handelt sich hier offenbar um ein Versehen, denn einen Artikel 24 gibt es in der *Acte Public* nicht.

5) Der die Europäische Donaukommission begründende Art. 16 des Pariser Vertrages von 1856 lautete: »... une Commission ... sera chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires, depuis Isaktcha, pour dégager les embouchures du Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et lesdites parties de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.«

6) Schlußprotokoll ad Art. 5.

7) Presseerklärung *Comnènes, Indépendance Roumaine* vom 21. 8. 1938.

»Direction du Danube maritime« ist die Durchführung der Arbeiten allein dem Uferstaat übertragen worden, eine subsidiäre Übernahme durch die Kommission für den Fall, daß er die Arbeiten nicht ausführen kann, ist dabei nicht vorgesehen, wie es Art. 12 des Donaustatuts von 1921 für die Internationale Donaukommission tut.

Die »Direction autonome« unterbreitet nach Art. 6 der Europäischen Kommission die Entwürfe für Verbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten, die im Interesse der Schifffahrt unternommen werden müssen. Sie werden im Benehmen mit dem von der Kommission eingesetzten¹⁾ Comité d'Ingénieurs Conseils aufgestellt. Nach Erklärungen der rumänischen Regierung²⁾ besteht die Mitarbeit der ausländischen Ingenieure »à titre consultatif«, sie sollen zweimal im Jahre nach Rumänien kommen. Auf den Bericht dieses Komitees hin beurteilt die Kommission, wie Art. 6 weiter bestimmt, ob diese Entwürfe den Erfordernissen der Schifffahrt entsprechen. Sie kann die Entwürfe abändern, wenn sie es für nützlich erachtet. Die Entschlüsse der Kommission in dieser Beziehung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die Stimme des rumänischen Delegierten der Mehrheit angehören muß.

Die »Direction autonome« hat nach Art. 7 das Recht, ohne vorherige Ermächtigung der Kommission, diejenigen Arbeiten in Angriff zu nehmen, die durch unvorhergesehene und dringende Umstände notwendig werden können. Sie muß aber die Kommission unverzüglich über die Gründe unterrichten, die zu diesen Arbeiten Anlaß geben, unter Beifügung einer zusammenfassenden Beschreibung der Arbeiten.

Die »Direction autonome« oder jede andere zuständige rumänische Dienststelle gibt nach Art. 8 der Kommission eine zusammenfassende Beschreibung aller für die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens notwendigen Arbeiten an der See-Donau oder ihren Mündungen, insbesondere der Arbeiten in bezug auf Hochwasserschutz und Bewässerung. Die Kommission kann derartige Arbeiten nur insoweit untersagen, als sie die Schifffahrt beeinträchtigen. Ihre Entscheidung muß die Kommission auf den Bericht des Comité d'Ingénieurs Conseils hin, das zur Erfüllung dieser und der ihm nach Art. 6 zustehenden Aufgaben auf Grund von Art. 9 mit der »Direction autonome« in Fühlung bleiben soll, innerhalb von 4 Monaten treffen.

Die Abgaben für die Schifffahrt sollen nach Art. 10 von mäßiger Höhe und für alle Flaggen gleich sein. Die »Direction autonome« schlägt der Kommission den Tarif vor, den diese mit Stimmenmehrheit festsetzt, wobei auch hier wiederum die Stimme des rumänischen Delegierten zur Mehrheit gehören muß. Die Erträge der Abgaben fließen in die Kasse

¹⁾ Die Errichtung war im Januar 1921 von der Europäischen Donaukommission beschlossen worden, Commission Européenne du Danube 1931, S. 51.

²⁾ Communiqué an die Presse, Indépendance Roumaine vom 21. 8. 1938.

der »Direction autonome« und müssen ausschließlich für die Ausführung von Arbeiten und für andere in diesem Abkommen vorgesehene Lasten verwendet werden.

Die »Direction Autonome« hat nach Art. 11 der Europäischen Donaukommission alle Angaben über die die Donau ein- und auslaufenden Schiffe sowie über die Verwendung der durch die Schifffahrt vereinnahmten Abgaben zu machen. Die Kommission soll sich davon überzeugen, daß die Erhebung und Verwendung der Abgaben im Einklang mit den Verträgen und dem Abgabentarif geschieht. Die Schifffahrttreibenden können sich wegen der von ihnen erhobenen Abgaben mit Beschwerden an die Kommission wenden. Über das Beschwerdeverfahren ist keine Bestimmung getroffen. Mangels einer besonderen Vorschrift muß auch hier angenommen werden, daß der Grundsatz der Einstimmigkeit in Kraft geblieben ist, so daß ein der Beschwerde stattgebender Bescheid nie ohne die Zustimmung des rumänischen Delegierten zustandekommen kann.

Die Europäische Donaukommission verliert nach Art. 12 alle ihre in bezug auf den Gesundheitsdienst durch die Artt. 18—20 der Acte Public und die Artt. 6 und 7 der Acte Additionnel für die Donaumündung eingeräumten besonderen Befugnisse, also insbesondere die Mitwirkung bei dem Erlaß von Sanitätsvorschriften und die Sanitätsverwaltung des Hafens von Sulina in Zusammenarbeit mit dem durch den Acte Additionnel geschaffenen Internationalen Gesundheitsrat in Bukarest¹⁾. Es wird ferner bestimmt, daß die von den rumänischen Behörden erhobenen Sanitätsabgaben für alle Flaggen gleich und von mäßiger Höhe sein sollen. Sie sollen 1,5 % der höchsten gegenwärtig in Geltung befindlichen Schifffahrtsabgaben (3,70 Goldfrancs) nicht übersteigen.

Von den finanziellen Bestimmungen ist besonders hervorzuheben die Bestimmung des Art. 15, nach dem die Europäische Donaukommission die Erstattung der ihr im Kriege gemachten Vorschüsse und den Zinsen- und Tilgungsdienst der im Jahre 1929 von Frankreich, Großbritannien und Italien bewilligten Anleihen weiter sicher stellen soll. Hierfür soll die »Direction autonome« der Kommission nach den von ihr gemachten Angaben die notwendigen Beträge als erstes aus den Erträgen der Schifffahrtsabgaben überweisen²⁾. An zweiter Stelle werden der Kommission aus dem Ertrage der Schifffahrtabgaben die Beträge für die etatmäßigen Ausgaben der Kommission zur Verfügung gestellt.

Die Europäische Donaukommission soll nach Art. 17 den zuständigen rumänischen Behörden und der »Direction autonome« ihr bewegliches

¹⁾ Dieser Internationale Gesundheitsrat ist in der Form, wie ihn die Acte Additionnel vorgesehen hat, nie errichtet worden, statt dessen übt Rumänien die dort bestimmten Rechte aus durch die Direction générale du Service de santé, Commission Européenne du Danube 1931, S. 358.

²⁾ So wohl die richtige Übersetzung von »remettra« statt des »entnehmen« der offiziellen Übersetzung.

und unbewegliches Vermögen — die schwimmenden Geräte, die Einrichtungen, das magazinierte Material, die Steinbrüche, die Hospitäler von Sulina, die Leuchttürme der Schlangeninsel, Sulinas und St. Georgs — zur freien Benutzung im Interesse der Schifffahrt zur Verfügung stellen. Der Kommission soll lediglich die Verfügung über die Verwaltungsgebäude in Galatz und Sulina, von denen jedoch das erste Geschoß des letzteren von den rumänischen Behörden und der autonomen Behörde unentgeltlich benutzt werden darf, vorbehalten bleiben. Hierzu ist im Schlußprotokoll noch erklärt worden, daß die Europäische Kommission die Verfügung über die im Art. 17 erwähnten Dinge nicht ohne Einverständnis mit der rumänischen Regierung wieder beanspruchen wird. Von der rumänischen Regierung ist noch die unentgeltliche Hospitalbehandlung und Pflege der Bemannung der See- und Flußschiffe sowie des Personals in den Hospitälern von Sulina zugesichert worden.

Die rumänische Regierung bezeichnet nach Art. 18 die zuständigen Behörden, die in einem möglichst einfachen und schnellen Verfahren in erster Instanz über Verstöße gegen die Vorschriften des Schifffahrts- und Polizeireglements zu erkennen haben. Die Berufung gegen die Entscheidung dieser Behörden soll an das Berufungsgericht in Galatz gehen, das unter Vorrang vor allen anderen Sachen kostenfrei in letzter Instanz entscheiden soll. Die Europäische Kommission soll damit alle ihre durch den Art. 8 der Acte Public, den Art. 2 der Acte Additionnel und die Artt. 109, 190, 192 und 193 des Reglements übertragenen Rechte in bezug auf die Gerichtsbarkeit verlieren, also auch die letztinstanzliche Berufungskompetenz der Europäischen Donaukommission hinsichtlich von Verletzungen des Schifffahrtsreglements sowie das Recht, Streitigkeiten zwischen Lotsen und Handelskapitänen zu entscheiden.

Die Europäische Donaukommission genießt nach Art. 19 sowohl für ihre Einrichtungen wie für die Person ihrer Mitglieder (Delegierte, Ersatzdelegierte und Personal der Delegation) diejenigen Vorrechte und Befreiungen, die in Friedens- wie in Kriegszeiten den diplomatischen Vertretungen zuerkannt werden. Für das übrige Personal der Kommission, für das es bisher noch keine vertraglichen Regelungen gab, sind in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Kommission und der rumänischen Regierung Vorrechte und Befreiungen festgesetzt worden. Nach diesem Sonderabkommen genießen die »chefs de service« und die »sous-chefs de service« der Kommission, die nicht rumänische Staatsangehörige sind, in Rumänien Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit und Besteuerung, sofern sie nicht durch eine Entscheidung der Kommission aufgehoben ist. Das übrige Personal genießt diese Vorrechte hinsichtlich derjenigen Handlungen, die es dienstlich im Rahmen seiner Befugnisse vorgenommen hat (Art. 1). Das höhere Personal genießt Steuerfreiheit mit Ausnahme der Grundsteuern und der Gebühren, das

untere Personal ist von der Lohnsteuer und einer eventuellen allgemeinen Einkommensteuer befreit (Art. 2). Außerdem genießt das nichtrumänische Personal nach Art. 4 noch Zollbefreiungen. Für die Beamten der Kommission, die rumänischer Staatsangehörigkeit sind, ist in Art. 3 bestimmt, daß sie sich vor lokalen Gerichten für Handlungen, die sie in offizieller Eigenschaft im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommen haben, nicht zu verantworten brauchen. Mit diesen Bestimmungen hat das Personal eine klarere Rechtslage erhalten, als es sie bisher innegehabt hat und als sie nach Art. 27 des Donaustatuts das Personal der Internationalen Donaukommission, das für »international« erklärt ist, genießt, dessen vergünstigte Rechtslage nach herrschender Auffassung lediglich darin bestand, daß vom Uferstaat dem Personal keinerlei Hindernisse bei der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten entgegengestellt werden durften¹⁾.

Die Europäische Donaukommission verzichtet nach Art. 20 auf die Freiheit, die sie auf dem Gebiet von Post, Telegraphie und Telephonie zur Zeit genießt.

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens sowie aller anderen auf die See-Donau und ihre Mündung sich beziehenden Vertragsbestimmungen, die zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Staaten bestehen, sollen nach Art. 20, sofern sie nicht in angemessener Frist durch die Europäische Donaukommission beigelegt werden können, einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Zum Schluß wird in Art. 22 bestimmt, daß dieser Vereinbarung jeder in der Europäischen Donaukommission zur Zeit oder in Zukunft vertretene Staat beitreten kann.

Eine zusammenfassende Betrachtung der einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung ergibt, daß der Europäischen Donaukommission, die bisher gesetzgeberische, richterliche und polizeiliche Zuständigkeiten ausübte »dans une complète indépendance de l'autorité territoriale«, wie es in Art. 53 des Berliner Vertrags von 1878 heißt, nur sehr bescheidene Befugnisse übrig geblieben sind, Befugnisse, die in vieler Hinsicht denen, die ihre jüngere Schwester, die Internationale Donaukommission, ausübt, bedeutend nachstehen.

Trotz der Machtbeschränkung, die ihr widerfahren ist, hat die Kommission ihre eigenartige völkerrechtliche Stellung jedoch nicht völlig eingebüßt. Beweis hierfür ist der oben dargestellte Vertrag, den Rumänien über die Vorrechte und Befreiungen des Personals abgeschlossen hat. Berechtigt aus den rumänischen Verpflichtungen sind hier nämlich nicht die in der Europäischen Donaukommission vertretenen

¹⁾ Ottahal-Ottenhorst, a. a. O., S. 68; Lederle, a. a. O., S. 62 und 69; für die Internationale Donaukommission vgl. noch näher die in Art. 29 des Donaustatuts aufgeführten Verpflichtungen des Uferstaates in dieser Richtung.

Staaten, sondern die am gleichen Tage ihrer Hoheitsbefugnisse entkleidete Kommission.

II.

Die Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission vom 1. März 1939 bringt die Wiederherstellung eines Zustandes, den die Ententemächte nach dem Weltkriege unterbrochen hatten. Deutschland, bzw. Preußen, das seit 1856 Mitglied der Europäischen Donaukommission war, war durch Art. 346 des Versailler Vertrages aus der Europäischen Donaukommission ausgeschlossen worden, indem er »provisorisch« die Kommission auf die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens beschränkte. Diese Regelung hat das definitive Donaustatut vom 23. Juli 1921 in seinem Art. 4 aufgenommen, der lautet:

»La Commission Européenne du Danube est composée provisoirement des représentants de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie et de la Roumanie, à raison d'un délégué par Puissance.

Toutefois, tout Etat européen qui justifiera à l'avenir d'intérêts commerciaux, maritimes et européens suffisants aux embouchures du Danube pourra, sur sa demande, être admis à se faire représenter dans la Commission sur une décision unanime prise par les Gouvernements qui y sont eux-mêmes représentés.«

An ausreichenden Interessen Deutschlands an der See-Donau hat es, wie auch von nichtdeutscher Seite zugegeben wurde¹⁾, bereits bei Entstehung der Konvention nicht gefehlt. Trotzdem waren wiederholte Versuche Deutschlands, Eintritt in die Kommission zu erhalten, gescheitert.

Die politische Erstarkung Deutschlands im letzten Jahre hat nunmehr eine Wendung der Sachlage herbeigeführt. Sondierungen, die ein Vertreter der Reichsregierung im Juli vorigen Jahres bei den Balkanstaaten in der Donaufrage vorgenommen hat²⁾, fanden jetzt ein willigeres Ohr. Die erste offizielle Andeutung geschah in der Rede Gafencos vor der Front der nationalen Erneuerung im Januar 1939³⁾.

Am 1. März 1939 ist es dann zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, England und Rumänien zu einem »Accord relatif à l'entrée de l'Allemagne dans la Commission Européenne du Danube, à l'adhésion de l'Allemagne et de l'Italie à l'Arrangement signé à Sinaia le 18 août 1938, entre la France, la Grande-Bretagne et la Roumanie et à la modification des art. 4 et 23 dudit Arrangement« gekommen⁴⁾.

1) Hajnal, a. a. O., S. 276.

2) Temps vom 8. 7. 1938; Times vom 9. 7. 1938; Times vom 12. 7. 1938; Temps vom 19. 7. 1938; Messenger d'Athènes vom 13. 8. 1938.

3) Siehe S. 329.

4) Wortlaut RGBl. 1939 II, S. 766.

Das Deutsche Reich tritt auf Grund dieser Übereinkunft in die Europäische Donaukommission auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den übrigen darin vertretenen Staaten ein (Art. 1). Die Änderungen im Arrangement vom 18. August 1938 beziehen sich auf das Verhältnis von nichtrumänischen und rumänischen Lotsen und auf eine neu hinzugekommene Bestimmung, wonach die Regelung der Bezüge der Lotsen von den zuständigen rumänischen Behörden der Europäischen Donaukommission übertragen werden, der die Mittel hierfür aus dem Ertrage der Schiffsabgaben zur Verfügung gestellt werden (Art. 3). Es ist ferner eine Änderung des Termins des Inkrafttretens der Vereinbarung vorgenommen worden. Sollte sie ursprünglich nach Art. 23 drei Monate nach Abschluß des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden durch alle in der Europäischen Donaukommission zur Zeit vertretenen Staaten in Kraft treten, so jetzt im Augenblick der Eröffnung der nächsten ordentlichen Tagung nach Abschluß des Protokolls (Art. 4).

Nach der Unterzeichnung der Übereinkunft vom 1. März 1939 teilte der rumänische Außenminister Gafenco mit, daß auch Polen und Griechenland der Europäischen Donaukommission beitreten wollten und daß dieser Wunsch die ganze Aufmerksamkeit der rumänischen Regierung finde¹⁾. Polen ist an der See-Donau interessiert wegen der Benutzung der Freizone im Hafen von Galatz, und Griechenland begründet seinen Anspruch auf Zulassung mit der Tatsache, daß die griechischen Schiffe das größte Kontingent der dem Donauexport dienenden Schiffe darstellen, sodaß die Einnahmen der Donaukommission zum überwiegenden Teil aus den von den griechischen Schiffen gezahlten Abgaben fließen²⁾. Ein besonderes Interesse Griechenlands an der Donau ist übrigens von den Mächten in früherer Zeit durch die Tatsache anerkannt worden, daß man es zur Beratung und Mitunterzeichnung des Donaustatuts von 1921 herangezogen hat. Es sind jedoch Zweifel geäußert worden, ob angesichts der internationalen Lage die Wünsche Polens und Griechenlands zur Zeit erfüllt werden können³⁾.

Inzwischen haben sowohl die Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission als auch die Vereinbarung von Sinaia alle beteiligten Staaten ratifiziert. Die deutsche Ratifikationsurkunde zu der Übereinkunft ist am 9. Mai 1939 im Archiv der rumänischen Regierung in Bukarest niedergelegt worden⁴⁾. Mit der Eröffnung der Europäischen Donaukommission am 13. Mai 1939 in Galatz sind beide Verträge in Kraft getreten. Im Hafen von Sulina

1) *Indépendance Roumaine* vom 3. 3. 1939.

2) *Messenger d'Athènes* vom 4. 3. 1939.

3) *Indépendance Roumaine* vom 16. 5. 1939.

4) *RGBl.* 1939 II, 766.

fand drei Tage später noch eine besondere Feier der Übergabe der Hoheitsrechte und des Eigentums der Schiffe und Gebäude der Europäischen Donaukommission an die rumänische Regierung in Gegenwart des rumänischen Außenministers und des rumänischen Luft- und Marineministers statt, bei der die rumänische Fahne auf den Gebäuden und Schiffen gehißt wurde¹⁾.

Auburtin.

Die Frage der Immunität in der Rechtsprechung zum spanischen Bürgerkrieg

I. Britisches Reich

Die Entscheidungen englischer Gerichte, die sich anlässlich des spanischen Bürgerkrieges mit den völkerrechtlichen Immunitätsgrundsätzen auseinanderzusetzen hatten, behandeln ausschließlich die Frage, inwieweit gegen die spanischen Schiffe, die entweder von der ortsprachlichen oder der nationalspanischen Regierung in britischen Gewässern requiriert und in Besitz genommen waren, ein »writ in rem« oder ein Arrest zulässig war.

Das Verfahren »in rem« dient dazu, Besitzrechte oder andere dingliche Rechte an einem Schiff in der Form einer gegen das Schiff als solches gerichteten Statusklage mit einer Rechtskraftwirkung *inter omnes* festzustellen und zu verwirklichen²⁾. Aus dieser Rechtskraftwirkung *inter omnes* folgt, daß der Immunitätsgrundsatz, daß ein ausländischer Staat ohne seinen Willen nicht zur Partei eines Verfahrens gemacht werden darf, immer dann — aber auch nur dann — eingreifen muß, wenn das Verfahren »in rem« Rechte berührt, die der ausländische Staat für sich in Anspruch nimmt; denn dann würde seine Nichtbeteiligung am Verfahren einen Rechtsverlust zur Folge haben, und diese Gefahr würde den ausländischen Staat praktisch zwingen, am Verfahren teilzunehmen; jeder solche Zwang soll aber gerade durch die Immunität vermieden werden³⁾. Wann nun Rechte des ausländischen Staates durch das Verfahren »in rem« betroffen werden, hängt einerseits davon ab, welche Rechte der Staat an dem Gegenstand dieses Verfahrens geltend macht, und andererseits davon, was der Kläger mit seinem »writ in rem« be-

¹⁾ *Indépendance Roumaine* vom 17. 5. 1939

²⁾ Vgl. Lord Wright in dem unten wiedergegebenen House of Lords-Urteil im »Cristina«-Fall ([1939] A. C. 485, 504).

³⁾ Vgl. *The Parlement Belge* (1880) 5 P. D. 197, 219.